

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 2010

**über die Entgelterhöhung 2010/2011 für die Arbeitnehmerinnen
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-E 2010/2011)**

gültig ab 1. September 2010

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags (TV UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 fallen.

§ 2 Einmalzahlung

- (1) Mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2010 erhalten die Beschäftigten eine nicht tabellenwirksame Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne von Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß §§ 19 Absatz 1 Satz 1, 24 Absatz 1 Satz 1 und 26 Absatz 1 TV UK sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 19 Absatz 4 TV UK,

auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung gemäß § 17 Absatz 2 TV UK anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Dezember 2010.
- (4) Arbeitnehmerinnen, die eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, erhalten die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 im Januar 2011 ausbezahlt.
- (5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung gemäß § 19 Absatz 2 TV UK nicht zu berücksichtigen.
- (6) Die Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3 Entgelterhöhungen

- (1) Das monatliche Tabellenentgelt nach § 4 TV UK-Entgelt erhöht sich auf Basis der ab dem 1. Januar 2010 geltenden „Entgelttabelle gesamt“ ab 1. Januar 2011 um 40 Euro.

Die Entgelttabelle ist Anlage A (gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011).

- (2) Alle dynamisierten Entgeltbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2011 um 1,5 Prozent. Die sich daraus ergebenden Beträge werden wie folgt gerundet:

Abrundung von Cent-Beträgen unter 50 Cent beziehungsweise Aufrundung von Cent-Beträgen ab 50 Cent auf volle Euro-Beträge.

- (3) Die Tabelle „Zulagen für Aufstiege nach § 8 TVÜ UK-Entgelt“ ist Anlage C (gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011).
- (4) Zusätzlich erhöht sich das monatliche Tabellenentgelt nach § 4 TV UK-Entgelt auf Basis der ab 1. Januar 2011 geltenden „Entgelttabelle gesamt“ (Anlage A) ab 1. April 2011 um 2 Prozent. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entgelttabelle ist Anlage B (gültig ab 1. April 2011).
- (5) Alle dynamisierten Entgeltbestandteile erhöhen sich ab 1. April 2011 um 2 Prozent. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Tabelle „Zulagen für Aufstiege nach § 8 TVÜ UK-Entgelt“ ist Anlage D (gültig ab 1. April 2011).
- (7) Für die Zeit von September bis Dezember 2010 gelten die Entgelte 2010 aus dem Entgelttarifvertrag vom 30. Januar 2009 weiter.
- (8) § 4 TV UK-Entgelterhöhung 2009/2010 über die Zulagen für Pflegekräfte mit Weiterbildung gilt weiter.

§ 4 Maßregelungsklausel

- (1) Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde unterbleibt. Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern rückgängig gemacht.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verzichten wechselseitig auf Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tariffbewegung und nehmen diesen Verzicht an.

§ 5 Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 3 Absatz 8 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. März 2012.
- (2) Für § 3 Absatz 8 gilt die Kündigungsregelung in § 10 Absatz 2 TV UK-Entgelt entsprechend.

Stuttgart, den 28. Oktober 2010

Universitätsklinikum Freiburg



Anja Simon

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

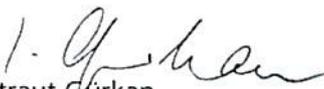


Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg



Günter Busch



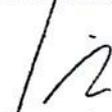
Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen



Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik